

Verordnung

der Gemeindevertretung der Gemeinde Sulz vom 1. Oktober 2007 über die Errichtung von Antennenanlagen für Mobilfunk.

Aufgrund des § 17 Abs. 4 des Baugesetzes wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Die der Verordnung zugrunde liegenden Planskizzen der Arbeitsgruppe Mobilfunk vom 24.4.2007 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung. Antennenanlagen für Mobilfunk, die rechtmäßig vor der Erlassung dieser Verordnung errichtet wurden, sind vom Geltungsbereich der gegenständlichen Verordnung ausgenommen, soweit an diesen keine wesentlichen Veränderungen (Erweiterungen) vorgenommen werden.

§ 2 Schutzbereich

In den in den Planskizzen grün dargestellten Bereichen ist die Errichtung von Antennenanlagen für Mobilfunk grundsätzlich zulässig.

§ 3

In den gelb dargestellten Bereichen der Planskizzen dürfen Antennenanlagen für Mobilfunk mit einer maximalen Höhe bis zu 5 m ab Gebäudeoberkante errichtet wer-

Die Errichtung von freistehenden Antennenanlagen ist im gelb dargestellten Bereich unzulässig.

§ 4 Verbotsbereich

In den rot dargestellten Bereichen der Planskizzen dürfen Antennenanlagen nicht errichtet werden.

§ 5 Ausnahmebestimmung

Die Behörde hat im Bauverfahren, allenfalls unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, Ausnahmen von den §§ 2 - 4 zuzulassen, wenn dem Antragsteller keine zumutbare, das Orts- und Landschaftsbild weniger beeinträchtigende Alternative zur Erfüllung des Versorgungsauftrages im Sinne des Telekommunikationsgesetzes möglich ist und keine sonstigen Versagungsgründe vorliegen.

Wer den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Karl Wutschitz, Bürgermeister

An der Amtstafeln

angeschlagen am 05.10.2007 abgenommen am 31.10.2007





